

# Satzung des Verein zur Bekämpfung von Farbschmierereien in Bielefeld e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Bekämpfung von Farbschmierereien in Bielefeld e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bielefeld.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, zur Verschönerung des Stadtbildes beizutragen, insbesondere Farbschmierereien an öffentlichen und privaten Gebäuden und anderen Objekten in Bielefeld zu verhindern und zu beseitigen. Durch präventive und motivierende Maßnahmen soll vorbeugend gegen Farbschmierereien vorgegangen werden. Durch die Aktivitäten des Vereins soll die Öffentlichkeit gegen Farbschmierereien mobilisiert werden. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beratung von Hauseigentümern bei der Beseitigung von Farbschmierereien.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder können Behörden, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Gewerbetreibende und Privatpersonen in Bielefeld sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden in Bielefeld wird durch eine zwischen der Polizei und dem Verein abzuschliessende Kooperationsvereinbarung geregelt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung, die mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden muss,
- Tod bei Privatpersonen,
- Betriebsauflösung bei Gewerbetreibenden und Unternehmen,
- Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinen u. Institutionen,
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte – insbesondere auf Unterstützung bei der Entfernung von Farbschmierereien an Gebäuden und anderen Objekten, die den Mitgliedern gehören oder zuzuordnen sind sowie auf die Beratung in diesem Zusammenhang.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, die jährlichen Beiträge zu zahlen, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen und Farbschmierereien im Stadtgebiet zu melden.

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet Grundsatzfragen des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Wahl und Abbenfung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied als Beisitzer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Leitung der Mitgliederversammlung.
- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern beziehungsweise eines Geschäftsführers
- Aufnahme neuer Mitglieder

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann Mitarbeiter oder einen Geschäftsführer für den Verein ernennen.

Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen und die Vereinsmitglieder und Gremien des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins und seiner Organe teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist insbesondere der Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Er ist zur Einstellung und Entlassung weiteren Personals berechtigt.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Auflösung muss mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator und die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Kommen in einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Versammlung nicht die erforderlichen Mehrheiten zustande, ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, jedoch bis spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.